

# Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg.

Von Dr. Herbert Klein.

Der Zweck dieser Studie ist nicht, auf die Frage nach der Entstehung der einzelnen Formen der bäuerlichen Leihe oder besonders des Erbrechts einzugehen<sup>1)</sup>. Vielmehr soll hier nur versucht werden, die Verbreitung der hier in Betracht kommenden Urbarsgerechtigkeiten des späteren Mittelalters, der Zeitpacht von Jahr zu Jahr (Freistift, libera institutio), der Leihe auf Lebenszeit (Leibgeding, ius precarium, ius personatus) und der Erbleihe (Erbrecht, ius hereditarium)<sup>2)</sup> im Erzstift Salzburg in möglichst früher Zeit festzustellen und die weitere Entwicklung in Kürze wiederzugeben. Vorausgesetzt ist dabei nur, daß die ursprünglichste und noch im 13. und 14. Jahrhundert die weitaus verbreitetste Leiheform das Freistiftrecht war, das den hofrechtlichen Leihen des früheren Mittelalters entsprach<sup>3)</sup>.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung kann nur die bei weitem größte Grundherrschaft des Landes bilden, die des Erzbischofs, das „Hofurbar“, wie es später gemeinhin hieß; nicht nur weil die Quellen hierfür am reichlichsten fließen, sondern auch, weil ihre Entwicklung in diesen Dingen die ausschlaggebende war. Leider herrschte gerade hier, soweit die Frage nach den Leiheformen angeschnitten wurde, bisher eine gewisse Verwirrung, da man die besonders in den Steuerbüchern des 14. Jahrhunderts<sup>4)</sup> vorkommenden Freisassen (freysatzones) für Frei-

<sup>1)</sup> Darüber bezgl. der Ostalpenländer zu vergleichen: H. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im MA. Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., hsg. v. Gierke, 67. H. (1903); Ders., Freie und unfreie Leihen im späteren MA. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 3. (1905); Ders., Das Tiroler Freistiftrecht. Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs, 2. Bd. (1905), 3. Bd. (1906); Winia rz, Erbleihe und Rentenkauf in Öst. ob u. unter d. Enns im MA. Untersuchungen etc., hsg. v. Gierke, 80. H. (1906); L. Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark u. Kärnten. Forschungen zur Verf.- u. Verw.-Gesch. der Steiermark, 8. Bd. 4. H. (1913).

<sup>2)</sup> Die Juristen des 17. u. 18. Jahrh. (s. u.) identifizierten diese Leihen mit dem römischen ius emphyteuticum (Erbr.), ius vitalitium (Leibg.) und ius precariae (Freistift). Andere Namen nach Hegi (1641, s. u. Anm. 101), für Erbrecht: Erbsgerechtigkeit, Erbzinsgut; für Leibgeding: Leibrecht; für Freistift: Herrngunst, Herrngnad, Baurecht, Baumännsgerechtigkeit. — Andere Leihen, wie Kaufrecht, Landsiedelrecht etc., kamen im Salzburgischen nicht vor. Burgrechte waren ausschließlich auf Städte und Märkte beschränkt.

<sup>3)</sup> Wopfner, Freistiftrecht I. l. c., S. 246; Dopsch, Öst. Urbare I./1., S. CXLI ff. — Der gegenteiligen Meinung L. Hauptmanns, l. c., S. 66 ff., kann ich mich nicht anschließen.

<sup>4)</sup> Vgl. Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuer im Erzstifte Salzburg. I., Archiv f. öst. Gesch., Bd. 92 (1903) S. 483.

stifter hielt und da diese in den Urbaren nicht verzeichnet sind, die Urbarleute (praediales) zur Gänze für Erbrechter halten mußte<sup>5</sup>). Um zu einem klaren Bilde zu gelangen, müssen wir hier die Freisassenfrage ganz beiseite lassen und uns allein auf die Aussagen der Urbare beschränken<sup>6</sup>).

Zwei Codices sind hiezu vor allem heranzuziehen, die zusammen das älteste eigentliche Gesamturbar der dem Hofmeister zu Salzburg unterstellten erzb. Urbarämter<sup>7</sup>) darstellen. Sie stammen von c. 1350. Urbar Ia<sup>8</sup>) umfaßt die Ämter „außer Gebirge“, Ib<sup>9</sup>) die „inner Gebirge“, einschließlich der Ämter Kuchl und Abtenau, die sonst — z. B. in den erwähnten Steuerbüchern — als „außer Gebirge“ gelegen gelten, Grenze Paß Lueg. Sie standen bis nach 1400 in Gebrauch und wurden dann c. 1415 ohne wesentliche Änderungen umgeschrieben: Urbare IIa, IIb. Dazu kommt ein dritter Band, den Neuerwerbungen um 1400 „außer Gebirg“ füllen, Urbar IIc<sup>10</sup>). 1498 wurden neuerdings Abklatsche angefertigt, Urbare III, die bis um 1550 in Verwendung standen, für uns aber nicht weiter in Betracht kommen.

In den Urbaren Ib und besonders Ia finden sich unter den zahlreichen Eintragungen, die der über fünfzigjährige Gebrauch mit sich brachte, häufig Marginalien von verschiedenen Händen: libera institutio, tenet iure hereditario, habet ius hereditarium und dergleichen. Suchen wir den ursprünglichen Zustand zu rekonstruieren, so finden wir, daß nur die Angaben über Freistift, beziehen sie sich nun auf ganze Ämter, kleinere Gruppen oder einzelne Items, zur ursprünglichen Anlage der Urbare gehören, diejenigen über Erbrecht aber von verschiedenen späteren Händen stammen und in der Hauptsache — auf vermutlich nur scheinbare Ausnahmen wird zurückzukommen sein — nur bei solchen Items stehen, auf die sich anfänglich Freistiftbezeichnungen bezogen,

<sup>5</sup>) Vgl. Siegel u. Tomaschek, Die Salz. Taidinge. Öst. Weittümer I (1870) S. 376. Zillner, Salzburgische Dörfer, LK 32 (1892), S. 192. Bittner l. c., S. 497, 542 ff. Widmann, Gesch. Salzburgs II. (1909) S. 268 f.; außerdem Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, Sp. 331.

<sup>6</sup>) Über diese Freisassen — es waren Eigenleute, die nicht auf dem Urbar ihres Herrn saßen, ähnlich den Freileuten Kärntens, Hauptmann, Die Freileute, Carinthia I, 100. Jg. (1910) — behalte ich mir vor, in anderem Zusammenhang zu handeln.

<sup>7</sup>) Dem Hofmeister, der um 1300 den Vicedom ablöst (vgl. Mayr, Zentralbehörden, LK 64 [1924] S. 19, 21), unterstanden die Urbarsgüter nördlich der Tauernkette. Die Ämter um Mühldorf, inklusive Tittmoning, sind jedoch in den im folgenden erwähnten Urbaren nicht enthalten. Sie wurden in eigenen Urbaren geführt, wovon sich aber nur das den Urbaren III von 1492 entsprechende erhalten zu haben scheint (München, Hauptstaatsarchiv, Hochstifts lit. Salzburg, 772). Von den übrigen erzb. Gütern gehörten die in Kärnten, einschließlich der im heutigen Osttirol und im oberen Murtal gelegenen zum Vicedomat Friesach, das also auch Gebiete, die zum späteren erbstiftlichen Territorium gehörten, umfaßte (Lungau, Windisch-Matrei, Lengberg), die in Untersteier zum Vicedomat Leibnitz u. die in Österreich zur Hofmeisterei Arnsdorf.

<sup>8</sup>) LRA (Landesregierungsarchiv Salzburg), Urbare 3, in 4<sup>o</sup> (27×19 cm), Pergament, 89 Blätter mit alter Foliiierung, 4 Blätter (40 a—d) nicht foliiert (späterer Einschub), geschrieben von der von Bittner l. c., S. 492, als A bezeichneten Hand.

<sup>9</sup>) LRA, Urbare 6, beschrieben von Bittner l. c., S. 491 (als Urbar I).

<sup>10</sup>) LRA, Urbare 4, 7, 5.

oder wo sonst eine Verwechslung möglich war. Demnach müssen die unbezeichneten Güter, wie noch zu erhärten sein wird, alle zu Erbrecht ausgetan gewesen sein.

Verfolgen wir die Sache ins einzelne, und zwar zunächst bezüglich der Ämter vor dem Gebirge nach Urbar Ia. Bei den Ämtern und Gütergruppen, die später zusammen das nordwestlich der Stadt Salzburg gelegene Urbargericht und Amt Glan bildeten, fehlen im Amt Liefering (f. 30—32', 40—40'), in Niedergailenbach (f. 33), Siezenheim (f. 35—36'), Salzburghofen (f. 36'—38') und Freilassing (f. 39—40)<sup>11)</sup> mit Ausnahme des Meierhofes (*curia*) in Wals (*libera institutio*) und der Mühle in Siezenheim (*tenet iure precario*)<sup>12)</sup> die Marginalien; dagegen war der Güterkomplex „Glan“ (f. 33') ursprünglich als freistiftisch gekennzeichnet<sup>13)</sup>, ebenso die Mühlen in Tittmoning (f. 46—46') und Salzburg (f. 48 bis 48')<sup>14)</sup>. Nördlich von diesen Ämtern, westlich der Salzburg, folgt das Amt Abtsdorf (f. 34), wo nur der Meierhof Freistift hat<sup>15)</sup>, ebenso in den Gütergruppen „Purchueld“ und „Lebenau“ (f. 34'—35). Westlich von Abtsdorf lag das 1306 von den Aichheimern erkaufte Amt Moos (f. 45—46), westlich von Glan die Ämter Plain (f. 41—45) und Piding<sup>16)</sup>, wo überall Freistiftrecht allein herrschte, und zwar ohne daß durch spätere Zusätze die Einheitlichkeit gestört wurde. Das gleiche gilt für die benachbarten Besitzungen um und in Reichenhall (f. 74—75) und das nordwestlichste Amt innerhalb der Grenzen des Erzstiftes, Halmberg, später Waging (f. 68—73')<sup>17)</sup>. Die Urbargüter südlich der Hauptstadt waren später in das Amt Anif-Gutrat zusammengefaßt. In dessen Bestandteilen herrschten nach Urbar Ia im Amt Anif (f. 60'—61) Freistift<sup>18)</sup>, im am rechten Salzachufer gegenüberliegenden Campanif (f. 61—63') aber, sowie einer hierher gehörigen Gruppe von kleineren Itemen, Peunten etc. (f. 63'—65) nach dem Fehlen von Margina-

<sup>11)</sup> In Urbar II a, das sonst die diesbezüglichen Angaben von Ia glattweg übernimmt, s. u., sind hier 3 Güter von jüngerer Hand als Freistifte bezeichnet (fol. 46, 47).

<sup>12)</sup> Das einzige Vorkommen von Leibgeding in den Urbaren I; später durch Streichung getilgt.

<sup>13)</sup> „*libera institutio usque ad finem folii*“; *usque—folii* späterhin gestrichen, so daß „l. i.“ nur mehr für den Hof Prähaus gilt, nachdem offenbar schon vorher 4 von den anderen 6 Gütern von verschiedenen Händen als Erbrechte bezeichnet worden waren.

<sup>14)</sup> „*libera institutio per totum*“. Von den 6 Salzburger Mühlen werden 4 laut späterer Randnotizen verschiedener Hände zu Erbrechten.

<sup>15)</sup> Dafür, daß wirklich die unbezeichneten Güter als Erbrechte angesehen werden dürfen, spricht hier folgende Tatsache: Abtsdorf wurde 1355 an die Kuchler vertauscht, später aber (um 1383) mit zahlreichen anderen Gütern von Erzbischof Pilgrim zurückerworben. Dieses neue Amt Abtsdorf ist Urbar II c (f. 7—9) verzeichnet, wo die Leiheform der einzelnen Güter am Rande, meist gleichzeitig, angegeben ist. Es zeigt sich, daß die alten Güter, soweit sie erkennbar sind, 7 Stücke, mit Ausnahme des Hofes alle Erbrechte sind, während sonst Freistift überwiegt (34 : 5).

<sup>16)</sup> Dieses Amt fehlt in Urbar I a, weil damals verpfändet; es findet sich wieder in Urbar II a (f. 35 ff.) mit der Notiz: *libera institutio per totum*.

<sup>17)</sup> Ausnahme: f. 70', von sp. Hand: *iure hereditario, comparavit pro pecunia parata*.

<sup>18)</sup> Ein Gut später Erbrecht; bei einem anderen steht „*lib. inst.*“ auf Rasur und dabei die Bemerkung: *non habet ius hereditarium*.

lien wahrscheinlich Erbrecht. Dagegen war wieder das Amt „Gutraterii extra foramen“ (foramen = Paß Lueg), einem Teil des Erbes nach den Gutratern, ausgestorben um 1330, (f. 56—57) freistiftisch, ging aber dann im Laufe des 14. Jahrhunderts nach Aussage der genannten Notizen fast zur Gänze zum Erbrecht über<sup>19)</sup>. Das spätere Amt Bergheim (nw. von Salzburg) besteht im Urbar Ia aus den Gütern „quondam domini Gotschalci“ (von Neuhaus) (f. 49) und „quondam domini Heinrici de Perchaim“ (f. 49'—51', Erwerbungen von c. 1300), beide bis auf eine Mühle freistiftisch, keine späteren Änderungen. Von Gotschalk stammt auch das Amt Heuberg (f. 51'—54), die hier ebenfalls herrschende Freistift wird aber bis zum Ende des Jahrhunderts vollständig vom Erbrecht verdrängt. Das gleiche gilt für das aus i. J. 1313 bestifteten Neubrüchen bestehende Amt Fager (f. 54—55), wo übrigens das Freistiftrecht zwischen Hofmeister und Bauleuten strittig war<sup>20)</sup>. Freistift „per totum“ auch im kleinen Amt Neumarkt (f. 67) ohne jüngere Erbrecht marginalien. Komplizierter liegen die Dinge in dem bedeutenden Amt Talgau (f. 1 bis 24). Zu Freistift ausgetan sind die Fischrechte (sagenae) im Aber-, Fuschel- und Wallersee (f. 1, 3, 16'); im übrigen ist der erste Teil des Amtes (bis fol. 10) unbezeichnet, also erblich, fol. 9—10 müssen dann eine Reihe von Freistiftgütern gestanden sein, doch läßt sich der ursprüngliche Zustand nicht rekonstruieren<sup>21)</sup>. Hierauf folgt die Unterabteilung „Bona auf dem Ekk“ (f. 10—15), die zum Großteil freie Stift hatten<sup>22)</sup>; während diese in Faistenau (f. 13—16) und bei den Kuchlgütern (f. 16'—17) nur je einen Vertreter besitzt und bei den Neubrüchen (f. 17'—19) ganz fehlt. In dem außerhalb der Hoheitsgrenzen des Erzstifts gelegenen Amt Mondsee (f. 25—29') tragen nur die vier (Meier-)Höfe die oftgenannte Freistiftmarke<sup>23)</sup>.

Das Urbar Ib „inner Gebirge“ beginnt wie gesagt mit dem Amt Kuchl und seinen Unterabteilungen (f. 1—17). Hier scheint sich das bisher beobachtete Schema zu verkehren, denn ohne daß etwas darauf

<sup>19)</sup> Daß es sich bei diesen „ius hereditarium“-Randglossen wirklich um späteren Übergang von Freistift zu Erbrecht handelt und nicht vielleicht um Rektifikationen, zeigt hier die Tatsache, daß zunächst an die Worte: „libera institutio per totum“ von jüngerer Hand angefügt wurde: „excepta curia prope Lamer, que est ius hereditarium dictorum Heinr. et Hnr. et Jacob.“ Darnach also erst kann die Dezimierung der übrigen Freistiftgüter, deren Charakter als solcher übrigens in diesem Falle durch die Anführung von Enxenien bei den Diensten (s. u.) bewiesen wird, erfolgt sein.

<sup>20)</sup> Nota: contencio est de libera institucione, nichilominus coloni debent resignare.

<sup>21)</sup> Endresultat: 6 Freistifte, 9 Erbrechte, von letzteren die meisten wohl ursprünglich Freistifte (auf Rasur), was jedoch nur bei dreien mit Sicherheit erkennbar. Aber auch die Freistiftbezeichnungen z. T. von jüngerer Hand.

<sup>22)</sup> Neben der Überschrift f. 10: libera institutio sine . . . ., sive honorancii, usque ad finem punctorum. Die folgenden 32 Iteme sind am Rand mit Doppelpunkten bezeichnet (bis fol. 12); 10 davon werden später zu Erbrechten. Von den weiteren 17 zu dieser Gruppe gehörigen Gütern: das erste unbezeichnet, 2—4 „habet ius her.“ von jüngeren Händen (2 sicherlich ursprünglich Freistift: enxenium!), 5—12 unbezeichnet, 13—17 „libera institutio“ (15, 17 später Erbrecht).

<sup>23)</sup> Beim ersten (p. 25) ausdrücklich: libera institutio sicut cetera curie.

hindeuten würde, daß in diesem Amte die freie Stift üblich wäre, finden wir bei einigen Namen ungefähr aus der Zeit der ersten Anlage stammende Notizen, die auf Erbrecht deuten<sup>24</sup>). Trotzdem möchte ich annehmen, daß auch die übrigen Güter erbrechtlich waren, nicht so sehr deshalb, weil in den verschiedenen Zusätzen des öftern „hereditas“ und „heredes“ genannt werden, als vielmehr, weil in jüngerer Zeit im Gerichte Golling, in dessen Grenzen das Amt lag, das Erbrecht genau so Alleinherrscher war wie im südlich angrenzenden Pongau, so daß man kaum annehmen kann, auf dem Hofurbar, das, wie wir noch sehen werden, der Schrittmacher der bäuerlichen Erbleihe war, habe dort in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch das Freistiftrecht überwogen.

Das größte aller erzbischöflichen Ämter war die Urbarpropstei Werfen, welche mit ihren einzelnen Unterämtern den reichen Besitz im ganzen Pongau — ohne Radstadt, aber mit Abtenau — umfaßte (Urbar Ib, f. 18—79)<sup>25</sup>). In diesem ganzen Amt sind nur die unter der Überschrift: *Pensio villicacionum officii in Weruen*, fünf Meierhöfe (f. 38—39') als Freistiftgüter kennbar gemacht<sup>26</sup>). Beim sechsten Hof, Lacken, aber findet sich die Randglosse: *C Nota, quod isti villici in Lachen habent ius sicut alii prediales et non resignant*. Damit ist in aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß die andern Urbarsleute, zumindest des Amtes Werfen, ihre Güter zu Erbrecht besaßen, wenn der Name selbst auch nicht genannt wird, denn das „resignare“ ist ja nichts anderes als das besondere Kennzeichen des Freistiftmannes, die jährliche Aufgabe seines Rechtes an den Grundherrn oder seinen Stellvertreter.

<sup>24</sup>) fol. 3' zwei „prediola“ und eine Wiese, die zu anderen Gütern dienen, fol. 6' ein Haus: *habent ius her., tenet iure her.*, von derselben Hand, die den Text schrieb (B nach Bittner l. c., S. 492), wohl gleichzeitig. Ebenfalls von B., aber erst später nachgetragen sind die Randglossen zu zwei Gütern: (f. 4) *Item emit ius hereditarium a fratre Ottone tunc tempore magistro curie et contulit ei pleno iure* (auf Rasur), (f. 8) *emit ius her. a fratre O. magistro curie*. Diese beiden Notizen brauchen aber nicht zu bedeuten, daß von einem Freistifter die Erbgerechtigkeit erkaufte wurde, sondern können auch so verstanden werden, daß ein irgendwie heimgefallenes Gut vom Hofmeister einem neuen Urbarsmann verkauft wurde. Vgl. die Kuchlgüter (*servitium coquine*) des Amtes Talgau (Urb. Ia, f. 16'—17), wo bei einem Gute eine ganz ähnliche Randbemerkung steht, trotzdem das Gut schon an sich Erbrecht besessen haben muß; nachdem nämlich das erste Gut dieser Abteilung als Freistift gekennzeichnet worden war, steht beim zweiten ausdrücklich: *habet ius hereditarium, sicut ceteri coloni*. Bezüglich der erstgenannten Notizen ist zu beachten, daß Urbar Ib ja auf ältere Vorlagen zurückgeht (vgl. Bittner l. c., S. 492), wo z. B. „*ius her.*“ statt getilgtem „*libera inst.*“ gestanden haben könnte. Solche Fälle kommen in dem Verhältnis der Urbare II zu den Urbaren I in Menge vor.

<sup>25</sup>) Mitgezählt ist das „Forstamt“ Werfen, das ursprünglich nicht zum „Propstamt“ gehörte.

<sup>26</sup>) fol. 38 oben (*Rubrum*): *Libera institutio*; oben rechts: *Infrascripti villici debent instituentem honorare cum quibusdam honoranciis et ante omnia proponere iur(a?) domini, quod sibi in illis curiis competit et quis in eis non valeat colere, et demum valens instituitur*; unten: *Predicti villici resignando curias, presentant instituenti quilibet unam saygam auri*. — Über die Golddienste im Pongau vgl. Brunner, Goldprägung und Goldbergbau in den Ostalpen, Numismatische Zeitschrift 1926, S. 81 ff. — Sonst sind im Amt Werfen nur noch drei nach dem Tode eines Otto von Weier heimgefallene Güter als Freistifte bezeichnet (f. 44').

Somit können wir auch das Amt Radstadt (f. 80—97), da Angaben irgendwelcher Art fehlen, wie bisher für erbrechtlich halten. Eine Ausnahme bilden hier die Güter „que ceperunt domino vacare per mortem Wilhalmi et Friderici de Teysing“ (f. 95'), von denen zwei am Rande mit dem Marginale: „libera institutio“, die anderen mit „habet ius her.“ versehen sind<sup>27</sup>). Geographisch hierher gehören auch das Guttrateramt „infra foramen“, s. o., im Radstädtischen, hauptsächlich Forstau, und im Pongau (f. 98—105) und das im steirischen Ennstal gelegene „officium in valle Anasi“, beide hatten auf sämtlichen Gütern Freistift<sup>28</sup>). Spätere Änderungen zugunsten von Erbrecht fehlen, wie überhaupt in Urbar Ib. Keine Spuren von Freistift sind erkennbar im Amt Weng (f. 204'—207, Goldeggweg, Taxenbach, Kleinarl)<sup>29</sup>), nur geringe in der Mitter- und Unterpinzgau umfassenden Propstei, „auz der Alben“, später Fusch (f. 117—153): Außer im Amt Lofer haben nur drei Güter Freistiftrecht, doch lassen Rasuren am Rand auf ursprünglich etwas größere Verbreitung schließen. In Lofer (f. 145—151) scheint eine Gruppe von 21 Itemen freistiftisch gewesen zu sein<sup>30</sup>). Auffallend ist, daß bei den in der Propstei Fusch erwähnten Güterkomplexen, die aus adeligem Besitze stammen: Grafen von Plain, Herren von Saalfelden, Düring von Schernberg und Kuno von Leiten (f. 36'—39'), sowie Kuchler (f. 49, Lofer), entgegen sonstiger Übung Freistiftvermerke fehlen, doch ist zu beachten, daß die Erwerbung der drei erstgenannten Gruppen spätestens in die Mitte des 13. Jahrhunderts fallen kann. Im oberpinzgausischen Amt Mittersill (f. 194—204) sind außer einigen nachgetragenen Namen als Freistiftgüter angeführt: f. 197' vier zum Hof in Hollersbach dienende Güter, f. 198 zwölf in der Velben liegende Schwaigen<sup>31</sup>), dann f. 202 drei einzelne Güter und f. 203'—204 jüngere Erwerbungen (Kuchler 1347, Velber)<sup>32</sup>). Bei den drei Ämtern des Zillertals, Schwendau, Zell und Fügen (f. 154—192) ist zwar kein ausdrücklicher Hinweis auf Freistift zu entdecken, doch werden bei den einzelnen Diensten durchgängig Enxenien angeführt, so daß man zumindest annehmen kann, daß dort einmal, wenn auch nicht mehr um 1350, die freie Stift herrschend war<sup>33</sup>).

<sup>27</sup>) Außerdem sind f. 97 einige Güter von späteren Händen nachgetragen, von den vier nach dem Tod eines gewissen Poetsch (Poetschonis) heimfielen, zwei von EB. Pilgrim (1365—1396) von einer domina Truterinne gekauft wurden; alle Freistift.

<sup>28</sup>) Beidemal: libera institutio per totum officium.

<sup>29</sup>) Betreffs des einmaligen Vorkommens von: habet ius hereditarium, vgl. o. Anm. 24.

<sup>30</sup>) ? Jedenfalls nicht mehr um 1400, denn Urbar II b fügt f. 128 zur Überschrift ausdrücklich: non resignant, hinzu.

<sup>31</sup>) Pensio caseorum. libera institutio per totum usque ad finem Velben.

<sup>32</sup>) f. 201 neben der Überschrift: „Pensio bonorum in der Chruemmel“ steht von jüngerer Hand: ad 2am institucionem, sed nihil dant honoranc. Der Sinn dieser Stelle wird klar, wenn wir beobachten, daß die anderen zu diesem zweiten Stifftag gehörigen Güter die oben f. 202—204 genannten Freistifte sind, die zu Ehrungen verpflichtet waren. Damit ist die Erbrechtsqualität der Krimmler Güter festgelegt. Außerdem sind Freistifte die fol. 207 nachgetragenen von den Neukirchnern (1363) und nach dem Tod eines Hollerspeck erworbenen Güter.

<sup>33</sup>) Vgl. dagegen Anm. 51. Fol. 163' sind nach dem Amt Schwendau noch 2 Iteme eingetragen: 1) Zwei Güter, die dem EB. Ortolf (1343—65) heim-

Wie gesagt wurden nach 1400 die Urbare I umgeschrieben. Dabei wurden die Randglossen betreffs *libera institutio* oder *ius hereditarium* beinahe ohne Änderung nach dem letzten Zustand übernommen und beibehalten und während des fast hundertjährigen Gebrauchs dieser Urbare II verschwindend wenige Änderungen darin mehr vorgenommen! Auch die Urbare III (1498) übernahmen diese Glossen ebenso mechanisch. Daneben erscheinen in den Urbaren II verschiedene Zuwächse, größere und kleinere Güterkomplexe, wie sie durch Heimfall, Kauf oder Tausch aus adeligen Händen in erzbischöflichen Besitz kamen<sup>34</sup>). Urbar II c besteht nur aus solchen Dingen. Zum größten Teil sind sie von erster Hand eingetragen, also Erwerbungen um 1400, aber auch jüngere Nachträge aus dem Laufe des 15. Jahrhunderts fehlen nicht. Fast alle diese Gruppen haben entweder, wie z. B. die neben dem erwähnten Amt Abtsee wichtigsten Bestandteile der Urbare II c, die Ämter Geisenfelden (f. 2—4') und Tann (f. 10—15'), das Erbe nach den Tannern († 1396), zur Gänze Freistiftrecht, oder sind in den Urbaren abwechselnd teils mit „*libera inst.*“, teils mit „*ius her.*“-Glossen versehen, doch stellt sich auch hier in vielen Fällen durch die Erwähnung von Enxenien unter den Diensten heraus, daß das Erbrecht erst nachträglich Platz gegriffen hatte.

Fassen wir all diese Einzelheiten zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Um 1350 galt es bereits innerhalb des Hofmeisteramtes Salzburg als der normale Zustand, daß die erzbischöflichen Urbarleute ihre Güter zu Erbrecht innehatten. Doch gab es bedeutende Ausnahmen; ganze Ämter und Teile derselben, namentlich im Flachlande, sowie einzelne Iteme, unter denen öfter die Meierhöfe auffallen<sup>35</sup>), waren noch zu Freistift ausgetan, doch werden im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer größere Lücken in die Reihen der Freistiftrechte gerissen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts dann gerät dieser Prozeß zum Stillstand und die darauf bezüglichen Notizen werden in den Urbarbüchern ohne Änderung noch 150 Jahre weitergeschleppt. Die Ursache dieser Erscheinung kann nur die sein, daß um 1400 das Freistiftrecht aufhörte sich wesentlich vom Erbrecht zu unterscheiden. Natürlich trat diese Annäherung nicht plötzlich ein. Bei näherem Zusehen ergibt sich aus den Eintragungen der Urbarleute in den Urbaren I nicht nur, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der erzbischöfliche Grundherr von seinem Rechte der jährlichen Abstiftung keinen Gebrauch machte und Söhne und Töchter, oft sogar noch unmündig<sup>36</sup>), im Genusse der Freistiftgüter beließ, sondern auch, daß diese,

gefallen waren und die dem Peter von Mairhofen *iure hereditario* übertragen sind. 2) Eine Schwaige: *lib. inst.* (von sp. Hand). Fol. 173 u. 175' von jüngeren Händen: *Redditus novi spectantes quondam ad curiam in Cell, qui modo serviunt specialiter domino* (1352); *Redditus detracti a curia in Durrnpach*, beide Freistift.

<sup>34</sup>) Urbar II a f. 16'—17 zu Thalgau, Urbar II b f. 125 zu Fusch, f. 173 u. 182'—184' zu Mittersill.

<sup>35</sup>) Die Zähigkeit, mit der schlechtere Leiheformen besonders an den Meierhöfen haften, wird auch sonst öfter beobachtet, vgl. Hauptmann l. c., S. 65.

<sup>36</sup>) Z. B.: „N. N. filius, X. tutor suus“, „X. mater tutrix“.

wie aus dem ziemlich häufigen Auftauchen der Formel: „N. N. salvo iure fratrum et sororum“ ersichtlich ist, geradezu ein Recht auf das Erbe besaßen. Ob sie auch schon ihr Urbarrecht verkaufen konnten, läßt sich aus den dürftigen Namenreihen nicht feststellen.

Es ist demnach nur der letzte Akt des Schauspiels vom Vordringen der Erbleihe, den wir an Hand der Urbare I überblicken. Wann dies begann, ist aus dem salzburgischen Quellenmaterial nicht unmittelbar ersichtlich, doch können wir wenigstens auf die Gegend schließen, wo das Erbrecht am frühesten in großem Umfange Fuß gefaßt haben muß. Es können das nur diejenigen Gebiete sein, wo sich um 1350 die Erbleihe am festesten etabliert hatte, also zweifellos im Land „inner Gebirge“, besonders Pongau mit Radstadt, eben dort, wo sich die große Rodungstätigkeit des 12. und 13. Jahrhunderts am stärksten auswirkte<sup>37)</sup>. Wie Wopfner<sup>38)</sup> für Tirol nachwies, war es gerade die auch dort in dieser Epoche platzgreifende großartige innere Kolonisation, die dem Erbbaurecht in erster Linie den Weg bahnte aus der Notwendigkeit heraus, Bauleute durch günstige Leiheformen zu diesem Zweck zu gewinnen. Es besteht kein Grund, diesen Vorgang nicht auch für Salzburg anzunehmen und als Zeitpunkt demnach hauptsächlich das 13. Jahrhundert ins Auge zu fassen, in dem, soweit wir das beurteilen können, die ausgedehntesten Rodungen von Seiten des Erzbischofs, von dessen Urbarbesitz ja hier immer die Rede ist, stattfanden<sup>39)</sup>. Wie von diesen Gebieten aus dann das Erbrecht — als allgemein angewandte Leihe — nach Norden über das flache Land flutete, überblicken wir bezüglich des Hofurbarbesitzes in der letzten Phase nach dem Urbar Ia, ja letzten Endes noch in dem erstarrten Bild, welches das 18. Jahrhundert in Hinsicht auf die Leiheformen sämtlicher Grundherren des Erzstiftes bietet (s. u. das Kärtchen).

Die Ursachen des weiteren Überhandnehmens der Erbleihe sind mannigfach. In erster Linie kommen wirtschaftliche Gründe in Betracht. Der Vorteil, der dem Grundherrn aus dem Freistiftrecht erwuchs, wurde aufgehoben durch den Nachteil, daß der Freistiftsmann kein Interesse an der Instandhaltung, geschweige an Verbesserungen des Gutes hatte, so daß dieses so herabkommen konnte, daß die Grunddienste nicht mehr zu erschwingen waren und der Grundherr in die Lage kommen konnte, keinen neuen Baumann zu finden<sup>40)</sup>, zumal in einer Zeit,

<sup>37)</sup> Der Beginn der großen Rodungen wird durch die Schenkung des Fritztales und der Flachau an Admont um 1080 SUB II, n. 140) markiert, ihr Abschluß durch die langen Reihen der Neubrüche (novalia) in Urbar Ib, die in der Hauptsache wohl auf Rodungen der 2. Hälfte des 13. und des Beginnes des 14. Jahrhunderts zurückgehen.

<sup>38)</sup> Erbleihe I. c., S. 61—67; Hauptmann I. c., S. 60 ff.

<sup>39)</sup> Es ist dabei nicht notwendig, das Erbrecht als die Leiheform der Neubrüche schlechtweg anzunehmen. Die Neubrüche auf der Fager (Urb. Ia f. 54) und im Gutrateramt inner Gebirg (Urb. Ib f. 104) hatten freie Stift, ebenso das Land Berchtesgaden, das ja als ganzes erst im 12. Jahrh. gerodet wurde (s. u.).

<sup>40)</sup> Das wurde schon bald erkannt: 1443 Juni 3 verleiht der Pfarrer von St. Cyriax (Pfarrwerfen) das Gut Selnperg im Burgfried von Werfen, da es „ze haus und veld lange zeit nicht wesentlich inne gehalten, sunder vast abschlaypf und paulos worden ist, villeicht von des wegen, das es freye stift ist, darumb die, dy es inne gehabt haben besorget haben, man wurde

in der die Leibeigenschaft allmählich illusorisch wurde und ihm die daraus entspringenden Zwangsmittel nicht mehr zustanden. Außerdem konnte der Grundherr bei schlechter Bewirtschaftung und Grunddienstversäumnis auch Erbrechter abmeiern<sup>41</sup>). Ebenso kam die bei der Freistift gegebene Möglichkeit, die Grunddienste nach Belieben zu erhöhen, in älterer Zeit praktisch wenig in Frage<sup>42</sup>), da im allgemeinen die Zinse im Salzburgischen ziemlich konstant waren, Steigerungen anlässlich wesentlicher Meliorationen aber auch bei Erbrechten vorgenommen werden konnten, wie die gelegentliche Erwähnung von „augmentaciones“ in den Urbaren I zeigt. In größerem Maße kommen diese aber nur bei den Novalien vor. Ferner machte sich der Leutemangel nicht nur in den Rodungsgebieten, sondern auch auf dem alten Urbar bemerkbar, selbst noch im 14. Jahrhundert, wie die nicht seltene Bemerkung „incultum est“ in den Urbarbüchern der Zeit zeigt<sup>43</sup>). Auch der rein fiskalische Gesichtspunkt ist hier, wie im Mittelalter ganz allgemein, nicht außer Betracht zu lassen. Wenn im einzelnen die Art der Übertragung des Erbrechtes auf den Freistiftsmann nicht feststellbar ist, so war zweifellos der Verkauf des Erbrechtes von seiten des Grundherrn sehr häufig<sup>44</sup>). Das Stift Berchtesgaden z. B., das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schwer verschuldet war, verkaufte 1377 „durch sichtbarlich Notturf“ seinen Untertanen die Güter und Lehen in seinem Gebiet, worauf es „vorhero alle Jahr Freystift“ hatte, zu Erbrecht<sup>45</sup>), was geradezu als Sanierungsmaßnahme gedeutet werden muß. Daß dabei Rat, Wissen und Gunst des Erzbischofs von Salzburg erwähnt wird, ist vielleicht doch mehr als eine bloße Formel. Außer dieser einmaligen Einnahme erwachsen dem Grundherrn aus der Erbleihe noch eine ziemlich regelmäßige in den Laudemien, den Bestandgeldern<sup>46</sup>), im Salzburgischen

sie jährlich davon verkeren oder entsetzen“, dem Cristan Lamprechtshauer zu Erbrecht, damit es „dester päulicher innegehalten werde“. Werfener Kopialbuch, LRA Hs. 121, p. 49. Vgl. auch u. Anm. 59; Wopfner, Erbleihe I. c., S. 161.

<sup>41</sup>) Urbar Ia fol. 3: male colit, instituator alter. Urbar St. Peter von 1372, f. 35: Mühle im Amt Weißenbach dient zu Herbstruperti ein Pfund, „que si eodem die exsoluta non fuerit dominus habet se intromittere de molendino prenotato et cum eo facere quidquid sue placuerit voluntati. Et est hereditarium.“ Ähnlich bei den folgenden Itemen: (sub eadem pena), et est hereditarium, bez. et est precarium. Vgl. Wopfner, Erbleihe I. c., S. 138 ff.

<sup>42</sup>) Vgl. dagegen u. Anm. 98.

<sup>43</sup>) 1299 Dez. 6. S. Abt Ruprecht von St. Peter verleiht das Gut Stetten, das mehrere Jahre öde gelegen war, dem Meinhard von Petting zu Erbrecht mit der Verpflichtung, es mit eigenen Mitteln wieder in baulichen Zustand zu setzen, gegen einen jährl. Zins von 60 Pfennig. Or. Stiftsarchiv St. Peter. — Urbar Ia f. 16: Istud predium vacabat penitus et dominus Vlr(icus) magister curie (c. 1325) contulit eidem Wernhero iure hereditario...

<sup>44</sup>) Vgl. Anm. 17, ferner Urbar Ia f. 11': emit ius hereditarium; f. 11: Nota predictus emit ex novo ius her.; f. 63: habet ius hereditarium, emit ab officiali. Vgl. aber dazu das oben Anm. 24 Gesagte.

<sup>45</sup>) Der sog. Landbrief, schlecht ediert bei Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden, 2. Bd. (1810) S. 76 (=Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, 3. H., 1928, p. 240). Ebd. S. 80 ff. drei mit Hinweis auf den „lantzbrief“ ausgestellte Erbrechtsbriefe von 1386; ein vierter von 1389, Mitt. d. anthropol. Ges. in Wien 26. Bd. (NF 16, 1896), S. 61.

<sup>46</sup>) Vgl. Wopfner, Erbleihe I. c., S. 41 ff., 163 ff.

durchwegs Anlaiten genannt, die ihm bei jeder Änderung in der Inhaberschaft des Erbrechtsgutes, sei es durch Todfall (Todfallsanlait) oder Veräußerung (in diesem Fall oft in die Ablait des abziehenden und die Anlait des neuen Baumanns geteilt), gezahlt werden mußten. Die Anlait — sie betrug in Salzburg in der Neuzeit durchgängig fünf Prozent des Gutswertes<sup>47)</sup> — war als Gebühr, die das freie Vererbungs- und Veräußerungsrecht zur Voraussetzung hatte, ursprünglich ein ausgesprochenes Charakteristikum der Erbleihe; wenn man sie später auch von Freistiftgütern einhob, so war dies gerade ein Hauptmoment, das zur faktischen Gleichstellung von Freistift und Erbrecht führte<sup>48)</sup>.

Es wäre jedoch verfehlt, anzunehmen, daß die weitgehende Vererberechtung der erzbischöflichen Urbargüter in der Hauptsache durch Einzelverleihungen vor sich gegangen wäre, wenn dies sicher auch vielfach der Fall war. Es muß sich rasch eine Art Gewohnheitsrecht entwickelt haben. Wie wäre es sonst erklärlich, daß um 1350 das Erbrecht als die normale Leiheform gelten konnte, dem das Freistiftrecht nur mehr als Ausnahme gegenüberstand, und zwar vielfach in kompakten Massen — Ämtern und deren Unterabteilungen —, als ob es nur auf die größere und geringere Zähigkeit der einzelnen Amtleute angekommen wäre, ob sich die Freistift — wenigstens nominell — erhielt oder nicht. Charakteristisch ist es, daß in einem ganzen Amt (Fager)<sup>49)</sup> die Leiheform strittig sein konnte.

Wie schon besprochen, verlor sich die strenge Bedeutung des Freistiftrechts beim Hofurbar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts völlig, wenn auch noch Andeutungen davon zu finden sind<sup>50)</sup>. Über den Grund, warum man dennoch so häufig an dem Namen Freistift haften blieb, geben wieder die oft zitierten Marginalien der Urbare I Auskunft. Es handelte sich augenscheinlich weiter um nichts mehr anderes, als um die kleinen Abgaben, die der Freistifter am jährlichen Stifftag als Gebühr für die neuerliche Bestiftung auf ein weiteres Jahr zu leisten hatte, die Ehrungen (*honoratiae, exenia*<sup>51)</sup>). Bei fast allen „libera in-

<sup>47)</sup> Seit wann, läßt sich nicht feststellen, nach den Anlaitlibellen mindestens schon seit dem Anfang des 16. Jahrh. In Berchtesgaden, wo wir ähnliche Verhältnisse vermuten können, wurden im Landbrief von 1378 bestimmte Summen festgesetzt: Bei Veräußerung für Ablait und Anlait je 32 Pfennige, nach Todfall 60 Pf. „Lehenmueth“. Die älteste Erwähnung des Wortes Anlait in Salzburg findet sich 1278 (SUB IV, n. 94), wo von den ihren Vätern in die Laufener Salzausfergenämter nachfolgenden Söhnen genau so, als ob es sich um bäuerliche Erbrechtsgüter handelte, das „*exenium, quod vulgo anlait dicitur*“ verlangt wird.

<sup>48)</sup> S. u.; solche veranlaitete Freistifte sind die von Wopfner, Freistiftrecht I, l. c., S. 282 ff. behandelten Osttiroler Freistiftgüter (Ehrungen hier = Anlaiten). Die von ihm ebenfalls herangezogenen Anlaiten und Willengelder der ehemals salzburgischen Teile Nordtirols (ebd. II S. 15f.) haben mit Freistift nichts zu tun, sie entsprechen hier dem allgemeinen Gebrauch des Salzburger Hofurbars.

<sup>49)</sup> S. o. Anm. 20.

<sup>50)</sup> Zu beachten die gelegentliche Erwähnung der jährlichen Aufgabe des Baurechts (*resignatio*), Anm. 20, 26, 30.

<sup>51)</sup> In den Randglossen ist fast durchwegs von *honorantia* die Rede, doch müssen auch die gelegentlich unter den Diensten eingetragenen Summen „*pro ex(en)is*“ — selten in den Urbaren I, häufig bei den Neuerwerbungen in

stitucio“-Glossen, die sich nicht auf ein einzelnes Item beziehen, finden sich entweder von Anfang an oder öfter noch von späteren Händen beigesetzt Notizen wie: cum honoranciis, dant honoranciam, debent honorare<sup>52</sup>), oder: honorant officialem, magistrum curie, instituentem, dominum<sup>53</sup>), und dergl., oft ist nur die Zahl der Pfennige — meist gering, 2—8 Pf., doch gelegentlich auch höhere Summen — beigesetzt. Besonders charakteristisch ist es, daß auch vermerkt wird, wenn solche Ehrungen nicht üblich waren: libera institucio sed non dant hon(oranciam)<sup>54</sup>). Naturalabgaben sind nur mehr selten<sup>55</sup>).

Diese Ehrungen also sind der kümmerliche Überrest des Freistiftrechtes, sie blieben auch erhalten, als dieses nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich aus der landesfürstlichen Grundherrschaft verschwand. Wann letzteres geschah, ist nicht ganz sicher, vielleicht schon im 15. Jahrhundert<sup>56</sup>), sicherlich aber vor 1600<sup>57</sup>). In der Neuzeit kennt man auf dem Hofurbar nur mehr Erbrechte.

den Urbaren II — als solche Ehrungen verstanden werden. Daneben muß aber *enxenium*, wie gewöhnlich, als Übersetzung von *Weisat*, dieser Abgabe unsicherer Herkunft (vgl. *Dopsch*, Öst. Urbare I/1. S. CLVI ff., *Wopfner*, *Erleihe* l. c., S. 40 f., 135 f.) gelten; so ausdrücklich im Zillertal (Urb. Ib, f. 154 ff.): *dnr. (2—14) pro enxen(io), qui dicuntur weizat pfenn(ing)*, daneben auch Käse *pro enxen.*, die in der Summe von Schwendau (f. 163) als *casei pro examine*, in denen von Zell und Fügen (f. 177, 186') als *weisoedchaes* bezeichnet werden. Sicher *Weisat* sind die *Enxenien* eines Teils des *Gutrateramtes* inner Gebirge: *pro enxen. in nativitate domini dn. (2—4), ad pascha ova (10—60)*, während beim *Gutrateramte* außer Gebirg beide Bedeutungen gemischt erscheinen, meist: *enxen. solvit secundum cursum anni*, oder dergl., einmal (f. 56') aber: *in institucione et pro enxen. d. LX in nativitate domini et dn. XXX (in institucione)*. Sicher bedeutet *enxenium* Ehrung bei den Neuerwerbungen von c. 1400, vgl. Urb. II c, f. 10, Amt Tann: *libera institucio, sed de enxenii officialis respondebit in racione*, oder ebd. f. 7, Amt Abtsdorf, wo die auf dem Rand vermerkten *Honorantien* — *ad racionem hon(orant)* — genau mit den im Text angeführten *Enxenien* übereinstimmen. Überhaupt ist *enxenium* ein sehr dehnbare Ausdruck (vgl. o. Anm. 47), doch ist auffallend, daß er in den besprochenen Urbaren nur bei Freistiftgütern auftaucht.

<sup>52</sup>) Urbar Ib, f. 196, 106; Ia, f. 49'.

<sup>53</sup>) Urbar Ia, f. 16'; Ib, f. 41, 85', 112.

<sup>54</sup>) Urb. II c, f. 2; vgl. Anm. 22.

<sup>55</sup>) Amt Geisenfelden (Urb. II c, f. 2) Hühner *pro inst(itucione)*.

<sup>56</sup>) Urbar II c, f. 19 zum Amt Tann nachträglich eingetragen: *coloni a Puechaimerii empti*; dazu f. 19' eine zu 1482, c. Mai 26 datierte Notiz: *Notandum, quod prefati predia et coloni Puchaimer vocitati, quorum prius iuxta literam emptionis in camera domini libera erat institucio accepti sunt in urborium domini, ita ut inantea omnibus urborii privilegiis iuribus et consuetudinibus gaudeant, sicut ceteri urborii homines, cum ea prerogativa, quemadmodum transactis temporibus domino ac prefectis in Liechtentann neque ligna vexerint, scharberg vel robat, sicut ceteri in eodem officio residentes coloni agunt, fecerint, quod tunc de cetero iidem Puchaimerii heredes et successores eorundem huiusmodi ventione et labore seu oneribus per perfectum ibidem sive suos non graventur, sed hiis liberi sint et exempti, nisi castri predicti ruina aut necessitas provincie postularet, eotunc tam ipsi quam ceteri in talibus parati sint ac obedientes.* — Ob der Übergang von Freistift zu Erbrecht durch die mit diesem Privileg erfolgte Gleichstellung mit den alten eb. Urbarleuten vor sich ging, geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor, wenn es auch wahrscheinlich ist.

<sup>57</sup>) In den im Laufe der beiden ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts angelegten sog. Stockurbaren, der ersten Gesamtaufnahme eigentlich des Hofurbars seit dem 14. Jahrh., verbunden mit einer Neuregelung (Mehrfung!) der

Dies alles gilt nur von dem Hofmeisteramt Salzburg. Für den großen Besitz des Erzbischofs südlich der Tauern, die Vitztumämter Friesach und Leibnitz mangeln leider die nötigen Quellen, so daß wir uns auf die in der Neuzeit bei Salzburg verbliebenen Gebiete, die Gerichte Moosham (Lungau) und Windischmatri, zu beschränken haben, denen beide erbz. Ämter des Vicedomats Friesach entsprechen. Windischmatri war das einzige Gericht Salzburgs, wo noch im 18. Jahrhundert (Steuerkataster 1779) Erbrecht und Leibgeding völlig unbekannt waren und einzig und allein die Freistift herrschte. Damals befand sich dort kein hofurbarischer Besitz, da 1524 Amt und Gericht Windischmatri vom Erzbischof Matthäus Lang dem Domkapitel abgetreten worden war. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Lungau, wo noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf dem Hofurbar das Freistiftrecht überwog<sup>58</sup>), das außerdem noch ziemlich straff gehandhabt wurde<sup>59</sup>). Im 18. Jahrhundert allerdings hatte sich der allgemeine Gebrauch, Hofurbaritete als Erbrechte zu betrachten, nach Aussage des Steuerkatasters 1779 auch im Lungau durchgesetzt, nicht so bei den anderen Grundherren, Domkapitel und Nonnberg in erster Linie, denen Erbrecht fast ganz fremd blieb (Freistift und Leibgeding). Diese ganze vom übrigen Salzburg, speziell den unmittelbar angrenzenden Gegenden, so verschiedene Entwicklung muß zweifellos darauf zurückzuführen sein, daß diese Gebiete ursprünglich

Geldzinse, Auflösung der alten Ämter und Übertragung der Urbarverwaltung an die Pfliegergerichte, ist bezüglich der bisher behandelten Gebiete von Freistift nichts mehr zu finden. Dafür ist in manchen Bänden geradezu vom Gegenteil die Rede, z. B.: „Folgen die Güter . . ., so die Unterthanen zu Erbrecht haben . . .“; so auch in dem Stockurbar von Halmberg und Tetelheim, 1612 (München Hauptstaatsarchiv, HochstiftsLit. Salzburg 38), das einen Großteil des Amtes Waging umfaßt, welches im 14. Jahrh. noch zur Gänze Freistift hatte (s. o.), was aus der Anführung der Ehrungen selbst im Stockurbar noch kenntlich ist. — Im Jahre 1700 antwortet die hochfürstl. Hofkammer auf eine Anfrage des Hofrats vom 10. 2., wie es mit den Leibgedingsgütern gehalten werde, daß sie im ganzen Erzstift solche nicht habe, „sondern alle darauf Urbar und Erbrecht seyen“. (LRA, Hofratsprot. 1700 f. 604'). — Auch die Angaben des Steuerkatasters von 1779 zeugen für den allgemeinen Brauch des Erbrechts beim Hofurbar. Einige wenige Ausnahmen (Leibgedinge und Freistifte) finden sich nur an der Grenze gegen Bayern im Norden, am meisten im Ger. Tittmoning (88 Erbrechte, 21 Leibgedinge, 2 Freistifte), deren Herkunft sich bei dem für diese Gebiete besonders dürftigen Quellenmaterial nicht erweisen läßt.

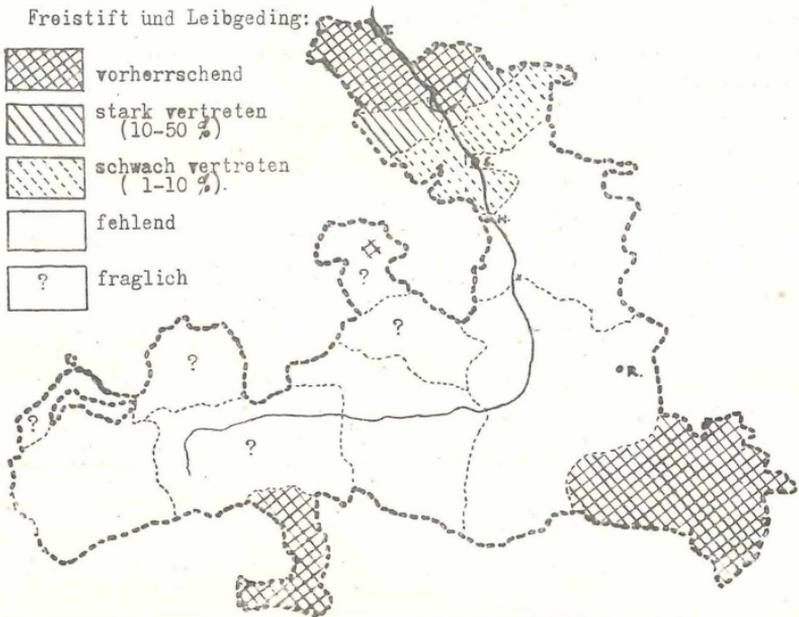
<sup>58</sup>) Nach dem Stockurbar Moosham 1603, LRA Urbare 135: 167 Freistifte, 2 Leibgedinge, 42 unbezeichnet, wohl Erbrecht, 7 ausdrücklich Erbrecht. Die erdrückende Mehrheit der „Huben“ nur freistiftisch, erbrechtlich (unbez.) meist nur „Reute“. — Es sind hier, wie auch sonst, nur die eigentlichen Güter gezählt, sonstige Items wie Häuser, Hofstätten, Wiesen, Äcker etc. blieben unberücksichtigt.

<sup>59</sup>) 1546 März 8 berichtet der Pflieger von Moosham anlässlich vierer an den EB. gerichteter Gesuche über den Freistiftgebrauch im Lungau: Im allgemeinen erben Kinder nach den Vätern, obwohl sie kein Recht darauf haben, damit die Väter „die gueter zu pessern ursach haben“, ebenso wird Witwen und nachgelassenen Töchtern, wenn keine Söhne da, gestattet, auf die Güter zu heiraten etc., „aber alles nit auß recht, sunder auß gnaden“ (LRA, Hofkammerakten, Moosham 1542/56 F.). Erst 1654 wurde der Pflieger von Moosham angewiesen, fürderhin den Untertanen zu gestatten, Hypotheken bis zu einem Drittel des Gutswertes auf ihre Freistiftgüter aufzunehmen. LRA, Hofkammerakten 1654 f. 64.

dem altkärntnerischen Rechtskreise angehörten, wo sich eine bäuerliche Erbleihe selbständig nie entwickelte und noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts der bei weitem überwiegende Teil der Bauergüter aus Freistiften bestand<sup>60</sup>). Das gilt m. E. auch für das Freistiftsgebiet Osttirols<sup>61</sup>), wozu ja auch Windischmatri zu rechnen ist.

Nicht so verhältnismäßig günstig wie für das Hofurbar ist die Quellenlage für die übrigen Grundherrschaften des Erzstifts. Es erscheint daher als angezeigt, zuerst das Bild der Verbreitung der einzelnen Leiheformen in späterer Zeit, wie es der schon berührte Steuerkataster von 1778/79<sup>62</sup>) bietet, aufzurollen.

Darnach waren zur Gänze erbrechtlich<sup>63</sup>) die Gerichte des Pongaus (Werfen, Bischofshofen, St. Johann, Goldegg, Großarl, Wagrain, Rad-



Verbreitung der nichterblichen Leihen im Erzstift Salzburg, 1779.

stadt, Gastein), sowie der Großteil des Pinzgaues, mit Ausnahme des an Bayern grenzenden Gerichtes Lofer<sup>64</sup>), wahrscheinlich auch die heute

<sup>60</sup>) Hauptmann l. c., S. 92. J. v. Hueber, Übersichtliche Darstellung der bis zum Jahre 1848 in Kärnten bestehenden Unterthans-Verhältnisse. Klagenf. 1863. S. 17.

<sup>61</sup>) Wopfner, Freistiftrecht l. c., passim.

<sup>62</sup>) LRA. Die auf das 1816 bei Bayern verbliebene Gebiet des Erzstifts am linken Ufer der Salzach und Saalach bezüglichen Bände, Kreisarchiv München, Antiquarregistratur, Fasz. 1647—1656.

<sup>63</sup>) Es sind dabei als nicht urbariale, sondern lehenrechtliche Leihen nicht in Betracht gezogen die über das ganze Land verstreuten, aber nirgends besonders zahlreichen Beutellehen (meist erzb.); ebensowenig die wenigen freieigenen Güter.

<sup>64</sup>) Sicher erbrechtlich die Gerichte Zell, Rauris, Taxerbach; bezüglich Mittersill und Lichtenberg-Saalfelden fehlen in den Katastern die An-

tirolischen Pfliegerichte Kropfsberg-Zell, Fügen und Hopfgarten-Itter<sup>65</sup>); vor dem Paß Lueg dann die Gerichte Golling<sup>66</sup>), Abtenau, Hüttenstein-St. Gilgen, Wartenfels-Talgau, die chiemseeische Hofmark Koppl und das Stadtgericht Salzburg. Glanegg ist dann das südlichste Gericht, in dem sich Spuren von nichterbrechtlichen Leihen zeigen: Ein Teil (c. 40 Prozent) der dort gelegenen Kloster-Nonnbergischen Güter hat Freistift, außerdem nur ein einziges weiteres Gut (Grundherrschaft Priesterhaus Salzburg). Ähnlich spärlich in der Masse der Erbrechtsgüter verstreut finden sich im Pfliegerichte Neuhaus 15 Freistifte<sup>67</sup>), in Alt- und Lichtentann 17 Freistifte, 1 Leibgeding<sup>68</sup>), in Straßwalchen 3 Leibgedinge des Stiftes Mattighofen, in Stauffeneck (zum größten Teil im ehem. Ger. Unterplain) 23 Freistifte, 13 Leibgedinge<sup>69</sup>). Stärker vertreten sind die Leihetkategorien in den zum Pfliegericht Laufen gehörigen Gerichten Oberlebenau (197 Erbr., 32 Freist., 35 Leibg.) und Anthering (85 Erbr., 17 Freist., 3 Leibg.) und in den Pfliegerichten Raschenberg-Teisendorf (333 Erbr., 134 Freist., 26 Leibg.) und Mattsee (256 Erbr., 213 Freist., 36 Leibg.)<sup>70</sup>) und überwiegen endlich in den übrigen Teilen Laufens: Unterlebenau (40 E., 35 F., 31 L.) und Haunsberg (99 E., 78 F., 231 L.)<sup>71</sup>), sowie in den Pfliegerichten Halmberg-Tettelham (Waging) (169 E., 141 F., 80 L.) und Titmoning (313 E.<sup>72</sup>), 469 F., 304 L.). Auf die Verhältnisse in den Gerichten Moosham und Windischmatrei wurde schon eingegangen.

Das Bild, das sich aus diesem Tatbestand für das Erzstift Salzburg ergibt, hat eine merkwürdige Ähnlichkeit mit dem von Wopfner für Deutschtirol gewonnenen. In beiden Fällen ist der Kern des Landes erbrechtlich, während die nichterblichen Leihen nur in den altkärnt-

gaben. In Lofer fehlen diese bei einigen Grundherrschaften (bes. Berchtsgaden, S. Zeno, Höglwerd), doch können diese nicht ohne weiters als Freistifte oder Leibgedinge angesprochen werden, da z. B. Höglwerd meist Erbrecht auf seinen Gütern hatte; sonst nur Erbrecht außer der Zeche „Au und Berg“, wo 13 „Herrgnaden“ (Kurbayer. Salzmairam Reichenhall und Kleinamt Reichenhall) drei Erbrechten und zwei Gütern unbekannter Leiheform gegenüberstehen.

<sup>65</sup>) Itter und Fügen unbezeichnet.

<sup>66</sup>) So schon 1663, wie aus der Antwort des Pflegers auf ein Rundschreiben des Hofgerichts betreffend die Inventur bei den Freistiften etc. (s. u. Anm. 105) hervorgeht. LRA Pflieger-Akten Golling, Hofrat ex offo, 2. K. 4. B Nr. 19. Leider der einzig erhaltene Bericht.

<sup>67</sup>) Davon Grundherrschaft Nonnberg 8 (gegen 23 Erbrechte), Domkapitel 3 (die dort sehr zahlreichen dk. Güter, sonst alle Erbrecht), Nicolai-Benefizium im Dom 3, Kollegiatstift Seekirchen 1.

<sup>68</sup>) Davon Nonnberg 7 (gegen 18 Erbrechte), Stift Mattsee 7, Ehrentraud-Benefizium im Dom 3, Stift St. Peter 1 Leibgeding.

<sup>69</sup>) Nonnberg: 7 Freist., 3 Leibg., Ehrentraud-Benefizium: 9 Freist., Domkapitel: 3 Freist., 2 Leibg., sonstige Klöster, Kirchen, Stiftungen: 13 Freist., 6 Leibg., Adel: 1 Freist., 2 Leibg.

<sup>70</sup>) Von den Erbrechten sind 171 dem Hofurbar (Herrschaft Mattsee), von den Freistiften 139 dem Kollegialstift Mattsee mit Grundherrschaft unterworfen.

<sup>71</sup>) Das Vorwiegen des Leibgedings geht hauptsächlich darauf zurück, daß dies die bevorzugte Leiheform des hier liegenden Klosters Michelbeuern ist (113 Leibg.).

<sup>72</sup>) Davon 123 (gegen 65 F., 23 L.) im südlichsten Amte des Gerichts: Fridolfing.

nerischen Gebieten — Lungau und Windischmatri in Salzburg, dem östlichen Pustertal in Tirol — und in geringerer Dichte in den an Bayern grenzenden Landstrichen — den nördlichen Teilen des salzburgischen Flachlands und dem tirolischen Unterinntal — vorkommen. Daß es sich im letzten Fall hauptsächlich um den Einfluß Bayerns, wo derlei Leihen weit verbreitet waren, handelte, der das weitere Vordringen des Erbrechts eindämmte, ist kaum zweifelhaft.

Wie stand es nun mit den einzelnen Grundherrschaften in diesem nördlichen Verbreitungsgebiet von Freistift und Leibgeding? Daß das Hofurbar der Hauptträger des Erbrechts war, wurde bereits ausgeführt. Es geht dies so weit, daß das Verhältnis von Erbrecht zu den anderen Leihen vielfach von der größeren oder geringeren Verbreitung des erzbischöflichen Besitzes abhängt. Eine ähnliche Rolle, doch mit weniger Konsequenz, spielt das Domkapitel, der zweitgrößte Grundherr des Landes; es hält zwar oft die Fahne des Erbrechts in Gegenden, wo dieses wenig häufig ist, hoch, besitzt daneben aber auch eine große Zahl Freistift- und Leibgedingsgüter, selbst dort, wo Erbrecht überwiegt<sup>73</sup>). Ungefähr dieselben Beobachtungen sind beim Stift St. Peter zu machen, während die vierte in der Stadt Salzburg residierende Grundherrschaft, Nonnberg, wie aus den angeführten Daten hervorgeht, mit ganz besonderer Zähigkeit am Freistift festhält. Die Besitzungen des Bischofs von Chiemsee liegen zur Gänze innerhalb der rein erbrechtlichen Gebiete. Von den übrigen größeren geistlichen Grundherrschaften Salzburgs bevorzugen das Chorherrenstift Höglwerd die Erbleihe, die Benediktinerabtei Michelbeuern das Leibgeding und das Kollegiatstift Mattsee die Freistift. Von den auswärtigen Stiften begünstigten Berchtesgaden, St. Zeno, Herren- und Frauenchiemsee keine bestimmte Leiheform, während die Grundholden des Chorherrenstiftes Baumburg und des Zisterzienserklosters Raitenhaslach fast durchgängig Leibgeding haben. Bezüglich der kleineren geistlichen Grundherren läßt sich die Beobachtung machen, daß die verschiedenen Pfarr- und Filialkirchen, Stiftungen und dergl. in den behandelten Landstrichen in auffälliger Weise das Freistiftrecht bevorzugen. Bei den damals nur mehr wenig zahlreichen weltlichen Grundherren ist weder im allgemeinen noch im einzelnen ein bestimmter Brauch festzustellen<sup>74</sup>).

Wann sich dieser Zustand festgelegt hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, doch bestand er im wesentlichen wohl schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wenigstens stellt sich die Verbreitung der drei Leiheformen nach einem Urbar des Stiftes St. Peter von 1566, das diesbezügliche Marginalien aufweist, ungefähr so dar wie 1779<sup>75</sup>). Wenn wir dies Ergebnis verallgemeinern und damit annehmen,

<sup>73</sup>) S. o. Anm. 67 bis 69.

<sup>74</sup>) Als Beispiel sei hier die Verteilung der Leiheformen auf die einzelnen Grundherrschaften im Pfliegericht Halmberg-Tettelheim wiedergegeben: Hofurbar: 81 Erbrechte, 0 Freistifte, 7 Leibgedinge; Domkapitel: 34, 46, 1; Sankt Peter: 12, 1, 3; Nonnberg: 0, 3, 2; Berchtesgaden: 0, 0, 12; S. Zeno: 1, 2, 1; Herrenchiemsee: 0, 0, 2; Frauenchiemsee: 0, 4, 0; Raitenhaslach: 0, 0, 7; Baumburg: 0, 0, 4; Kirchen etc.: 21, 60, 3; Adel: 20, 25, 38.

<sup>75</sup>) Darnach bestand Erbrecht zur Gänze in den sanktpetrinischen Ämtern (soweit sie in Salzburg liegen) Pinzgau, Pongau, Ennstal, Abtenau, Weißen-

daß bereits damals das Erbrecht den größeren Teil des Landes beherrschte, dürfen wir dennoch für die anderen Grundherrschaften nicht denselben raschen Gang der Vererbrectung, den wir beim Hofurbar wahrnehmen, voraussetzen.

So kann kein Zweifel darüber bestehen, daß im 14. Jahrhundert, als die freie Stift dort zu verschwinden begann, sie bei den übrigen Grundherrschaften noch die verbreitetste Leihekategorie war. Für den Besitz des Adels geht das aus den obenerwähnten Zuwachsen in den erzbischöflichen Urbaren mit Bestimmtheit hervor. Das gilt für das Flachland und den Pinzgau auch noch für das 15. Jahrhundert, für den Pongau wenigstens für das 14. (Gutrateramt!)<sup>76)</sup>. Ähnlich stand es aber auch mit den großen geistlichen Grundherrschaften. So geht aus Urbaren des Domkapitels von c. 1390<sup>77)</sup> und St. Peters von 1372<sup>78)</sup>, in denen stellenweise diesbezügliche Bemerkungen vorkommen, hervor, daß hier nicht wie beim Hofurbar schon einige Jahrzehnte früher das Erbrecht, sondern das Freistiftrecht als die normale Leiheform galt, denn diese Notizen lauten fast durchwegs auf Erbrecht und Leihgeding: *est hereditarium, est precarium*. Das entspricht auch dem Prinzip des bayerischen Landrechts von 1346<sup>79)</sup>, daß jeder Baumann, der nicht einen Erbrechts- oder Leihgedingsbrief vorzuweisen habe, als Freistifter zu betrachten sei. Daß dieser Grundsatz auch in Salzburg Geltung hatte, zeigt das Stiftrecht des Klosters Nonnberg<sup>80)</sup>. Schließlich muß man den Namen „Baumannsrecht, Baurecht (*ius colonorum, colonatus, colonie*)“, wenn er an sich auch farblos ist und nur die bäuerliche Leihe schlechtweg bedeutet<sup>81)</sup>, zumal da er in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts hauptsächlich dann angewendet wird, wenn die Belehnenen Leute höherer sozialer Stellung sind, bei denen die Gefahr vorlag, daß sie die betreffenden Güter als zu Lehenrecht übertragen betrachteten, trotzdem meist mit Freistift gleichsetzen. Wird doch öfter gerade bei derlei Fällen von Beleihung Adelliger mit Baumannsrecht das Moment der Nichterblichkeit hervorgehoben<sup>82)</sup>.

bach, Abersee; überwiegend Erbrecht in den Ämtern Seekirchen, Viehausen und Weildorf; vorherrschend Leibgeding (neben Freistift) in Ehing; Leibgeding, Erbrecht und Freistift in Tittmoning; Leibgeding und Erbrecht im Spitalamt.

<sup>76)</sup> Daß im 15. Jahrh. Freistift, wenn vielleicht auch nur mehr vereinzelt, auch im Pongau noch zu finden war, zeigt die Anm. 40 zitierte Urkunde.

<sup>77)</sup> Hauptstaatsarchiv München, Hochstiftlit. Salzburg n. 802, Perg. 62 Folien. Beim Amt Saaldorf (f. 5—9) fünfmal: *habet ius hereditarium*.

<sup>78)</sup> Stiftsarchiv St. Peter, Cista II 5, Perg. 107 Folien.

<sup>79)</sup> Freyberg, Sammlung hist. Schriften u. Urkunden. IV., S. 441.

<sup>80)</sup> Salz. Taidinge, S. 112. Aus einem Urbar von 1405.

<sup>81)</sup> Vgl. Wopfner, Erbleihe I. c. S. 94 f.

<sup>82)</sup> Martin, Regg. I n. 244 (s. a. nach S. 182: Corrigenda), vom J. 1255, wonach der Ritter Ludwig von Neuhaus durch längere Zeit ein Gut des Klosters St. Peter zu Baumannsrecht (*iure coloni*) innegehabt hatte, worauf es ihm der Abt, eine Vererbung fürchtend, auf einige Zeit demonstrativ entzog und es ihm nun neuerdings zu Baumannsrecht überträgt. — 1312 Jan. 25. Ekhart, Sohn Ekharts von Tann (Ministeriale!) bekennt, den Hof Kapsberg (b. Henndorf) von Abt Ruprecht von St. Peter zu Baumannsrecht inne zu haben, nur wie ein anderer Baumann von einer Stift zur anderen, solange er oder das Stift ihm denselben „gunne“. Or. St. Peter. — Vgl. a. SUB IV n. 14: *non iure feudali, sed precarie*.

Wenn sich demnach das Freistiftrecht bei den nicht landesfürstlichen Grundherrschaften noch länger hielt, so ist doch nicht anzunehmen, daß das Erbrecht wenigstens bei den großen geistlichen Dominien wesentlich später in Erscheinung trat als beim Hofurbar, obwohl offenbar nicht mit derselben Intensität. Die ältesten Erbrechtsurkunden des Domkapitels<sup>83)</sup> und St. Peters<sup>84)</sup> datieren immerhin aus dem 13. Jahrhundert, die Nonnbergs aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts<sup>85)</sup>.

Daneben kommt hier aber noch die zweite bessere Leiheform in Betracht, die Leihe auf Lebenszeit einer oder mehrerer Personen, das *Leibgeding* (*ius precarium, ius personatus*), das wir oben außeracht lassen konnten, da es innerhalb der erzbischöflichen Urbars so gut wie keine Rolle spielte. Es beginnt sich ungefähr zur selben Zeit zu verbreiten wie das Erbrecht, also in der Hauptsache in 13. Jahrhundert<sup>86)</sup>. Grundherren, die gegen die Erbleihe sich zurückhaltend verhielten, bot sich im Leibgeding eine Leiheform, die die Vorteile jener, das erhöhte Interesse des Holden am Gute und die Gewinnung der Leibgedingelder<sup>87)</sup>, mit den Vorteilen des Freistiftrechts verband, die hauptsächlich darin bestanden, daß der Grundherr das Verfügungsrecht über das Gut in der Hand behielt und daß er die Grunddienste ungehinderter steigern konnte (bei Freistift jährlich, bei Leibgeding bei der jeweiligen Verleihung). Überhaupt war ja mit einem Leibgedingsvertrag das betreffende Gut nicht dauernd in diese Leihkategorie eingereiht, wie es beim Erbrecht der Fall ist, vielmehr stand es dem Grundherrn nach Ablauf des Vertrages frei, ob er das Gut wieder zu Leibgeding oder zu Freistift weiterverleihen wollte. Diese Praxis wurde in verhältnismäßig junger Zeit (15. Jahrhundert) wirklich noch geübt<sup>88)</sup>. Im Grunde tritt also das Leibgeding gleichsam nur als Variation der

<sup>83)</sup> 1292 Nov. 13. Heinrich Sroff verkauft den vierten Teil seines Erbrechts auf der Hube zu Ebenau, zum Domspital gehörig, dem Konrad gen. Holzmeister in Gegenwart des Domdechans und des Kapitels mit Bestimmung des Dompropsts. Das Erbrecht wurde dann vom Spitalmeister dem Käufer verliehen *iure terre seu consuetudine provincie indistincte*. Or. Wien, H. H. u. St.-Arch.

<sup>84)</sup> 1249 —, Abt Simon v. St. Peter verleiht dem Konrad, Isinrich u. Heinrich das Gut Aschau (im Amt Breitenau, O.-Ö.) zu Erbrecht. Or. St. Peter. — S. a. o. Anm. 43.

<sup>85)</sup> 1303 Nov. 11. Widmann, Urkk. u. Regg. des Ben.-Stiftes Nonnberg, LK 35 (1395), S. 31. Es handelt sich um ein Gut in Bayern.

<sup>86)</sup> Die ältesten Leibgedingsbriefe des Stiftes St. Peter datieren von 1249, St. Peter, Codex P. p. 81 u. 83. — Vgl. a. Hauptmann l. c., S. 36 ff., Dopsch l. c., S. CXLI f.

<sup>87)</sup> Es handelt sich dabei nicht um Laudemien, obwohl die Leibgedingelder späterhin Anliten genannt wurden, was aber noch Hegi 1641, Cap. 3, Art. 4, Quest. 1 (s. u.) als Mißbrauch bezeichnet, und auch wie solche behandelt wurden, sondern um den Preis, um den das Leibgeding jedesmal gekauft werden mußte.

<sup>88)</sup> In dem gen. sanktpetrischen Urbar von 1372 ist eine große Anzahl von Itemen des Amtes Ehing (im Ger. Unterlebenau), f. 66 ff., als Leibgeding gekennzeichnet (*est precarium*); mehrmals sind dann diese Stellen gestrichen und statt dessen „*est libera institutio*“ hingeschrieben, wonach gelegentlich später wieder Leibgeding eintritt, z. B. f. 67: Item Fridr. Rörel *ibidem* *servit tantum* (*et est precarium*), (*et est etiam libera institutio*), *precarium ad tres personas*.

Freistift auf und ist demnach im 18. Jahrhundert (s. o.) nur dort zu finden, wo auch Freistift stark vertreten ist. Daß dies aber auch schon früher der Fall war, bestätigt der Umstand, daß im Urbar des Klosters St. Peter von 1372 ausdrückliche Erwähnungen von „precarium“ in größerer Anzahl gerade in den Ämtern vorkommen, wo auch später das Erbrecht wenig Eingang gefunden hat<sup>89</sup>). Können wir im Falle St. Peter feststellen, daß sich die Vitalleihe schon früh verbreitete<sup>90</sup>), so ist andererseits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die Durchsetzung der Freistiftgebiete mit Leibgeding — als konstante Leiheform wenigstens — vielfach verhältnismäßig erst jungen Datums ist (Beginn der Neuzeit?). So ist auffällig, daß das leider undatierte Stiftrecht des Klosters Michelbeuern nur „erbler“, bzw. „erbrechter“ und „freistifter“ kennt<sup>91</sup>), obwohl dieses in der Neuzeit nach Aussage des Steuerkatasters von 1779 so gut wie alle seine Güter zu Leibgeding ausgetan hatte; ebenso, daß auch unter den vielen im 14. und 15. Jahrhundert aus dem Besitz Adelige in den des Erzbischofs übergebenen Gütern sich keine Leibgedinge befinden, obwohl solche späterhin auch unter weltlichen Grundherren nicht selten sind.

Es fanden also die besseren Leiheformen schon früh auch bei den nicht-erzbischöflichen Grundherrschaften Eingang. Jedoch ist nicht anzunehmen, daß diese aus sich selbst heraus zu der einheitlichen Anwendung des Erbrechts gelangten, die in großen Teilen des Erzstifts zu beobachten ist. Auch läßt die auffallende Tatsache, daß sich gerade die erhaltenen Erbrechtsurkunden älterer Zeit auf Gegenden beziehen, die sich noch späterhin als „gemischte“ darstellen<sup>92</sup>), nicht vermuten, daß sich das Erbrecht dort, wo es später die allein bekannte Leihe ist, auf dem Wege der Einzelverleihung durchgesetzt hätte. Vielmehr muß sich dort das Freistiftrecht schon früh der Erbleihe faktisch gleichgestellt haben und schließlich allmählich auch rechtlich zum Erbrecht geworden sein, denn daß letzteres selbst im Pongau nicht als uralte Einrichtung zu werten ist, ist schon oben gezeigt worden. Für St. Peter läßt sich das m. E. auch an Hand des Urbars von 1372 nachweisen: Erstens ist in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ämtern: Pinzgau, Pongau, Abtenau und Weißenbach-Winterstall (Ger. Golling) die Hervorhebung einzelner Güter als Erbrechte oder Leibgedinge im Gegensatz zu anderen Ämtern sehr selten<sup>93</sup>). Zweitens sind Spuren vorhanden, die darauf hin-

<sup>89</sup>) In den Ämtern EHING (f. 66), TITTMONING (f. 53), SEEKIRCHEN (f. 71) u. SPITALAMT (f. 77'). Z. T. gleichzeitig, z. T. von jüngeren Händen. Eine vollständige Statistik aller auf Leiheform bezüglichen Eintragungen dieses Urbars zu geben ist zwecklos, da sie keineswegs konsequent durchgeführt sind.

<sup>90</sup>) Aus dem Zeitraum 1240 bis 1340 erliegen im Archive des Stiftes St. Peter (Codex P u. Orr.) e. 16 Leibgedingsbriefe gegen nur 3 Urkunden, die sich mit Erbrecht befassen.

<sup>91</sup>) Salzburger Taidinge, S. 47, Tit. 6 u. S. 50, Tit. 22; aus einem Kodex s. 17.

<sup>92</sup>) Vgl. z. B. die sanktpetrinischen Urkunden von 1249 (s. o. Anm. 84) und 1299 (Anm. 43), die sich auf Güter in den Ämtern Breitenau (Oberösterreich), wo nach dem Urbar von 1566 16 Erbrechte 41 Freistiften gegenüberstehen, und Weildorf (s. o. Anm. 75) beziehen.

<sup>93</sup>) Fehlen in den Ämtern Pongau (f. 21) und Abtenau (f. 25'), im Amt Pinzgau (f. 16) einmal: precarium; im Amt Weißenbach (f. 35) 3 Mühlen Erbrecht und 2 zu Leibgeding (s. o. Anm. 41).

weisen, daß wenigstens ehemals Freistift allgemein verbreitet war<sup>94</sup>), und wieder andere, die vermuten lassen, daß die einzelnen Iteme immerhin schon als Erbrechtsgüter galten<sup>95</sup>). Man sieht hier also den Prozeß des allmählichen Überganges von Freistift zu Erbrecht im Gange, wie er in diesen Gebieten auch für die anderen Grundherrschaften angenommen werden muß, obwohl wir hiefür keine unmittelbaren Belege haben. Als Zeitabschnitt ist hauptsächlich das 15. Jahrhundert zu betrachten. Den Hauptantrieb zu dieser Bewegung gaben mit Ausnahme des natürlich überall in Rechnung zu ziehenden Strebens der Bauern nach besserem Besitzrecht zweifellos die Verhältnisse der landesfürstlichen Grundherrschaft, wo sich wie gezeigt, die Erbleihe am frühesten zur herrschenden Stellung aufschwang. Es ist dies bei der überragenden Bedeutung des Hofurbars nicht weiter verwunderlich, zumal ihm in vielen der in Betracht kommenden Gerichte der größere Teil des Bodens unterworfen war. Ob dabei von Seiten der landesfürstlichen Behörden ein Druck auf die Grundherrschaften ausgeübt wurde, ist fraglich. Vermutlich scheint sich aber in den später rein erbrechtlichen Gerichten ein gewisses allgemeines Urbarrecht entwickelt zu haben, das nur mehr die Erbleihe kannte<sup>96</sup>. Daß dies im Norden Salzburgs mit der Zeit nicht gleichfalls eintrat, geht, wie schon berührt, auf den Einfluß der bayerischen Verhältnisse und wohl auch auf die dort geringere Dichte des erzbischöflichen Besitzes zurück. Dazu kommt noch, daß auch die übrigen großen Grundherrschaften an der die Erbleihe begünstigenden Rodungstätigkeit des hohen Mittelalters beteiligt waren<sup>97</sup>) und überhaupt mit Ausnahme Nonnbergs gegen das Vordringen des Erbrechts sich nicht ablehnend verhielten. Immerhin verlief die Vererbrectung auch der

<sup>94</sup>) So sind Ehrungen im allgemeinen zwar nicht angeführt, doch müssen sie durchwegs gebräuchlich gewesen sein: f. 21 (Pongau) wird bemerkt, daß zwei Güter zusammen nur eine Ehrung geben: *dant tantum unam honorantiam*; f. 40' (Weißenbach): *Item Andre am Ekk servit du. LX ad Winterstal prenotatum, non domino, sed vadit ad placita domini cum una honorantia sicut coloni ceteri prediales.* — Ferner f. 21 (Pongau) zum Gut Schönrein von anderer Hand der Randvermerk: *Nota, quod ecclesia habet litteram a Jacobo Faeustling, quod de predio in Schoenrain debeat omnia pati ipse et sui heredes, que alii coloni paciuntur, nec aliquid ius habeant quia est libera institutio de anno ad annum.*

<sup>95</sup>) Fol. 19' (Pinzgau) ein Gut von einer Hand des 15. Jh. als Freistift bezeichnet. Fol. 39 (Weißenbach): *Et notandum, quod panholz penes Nicolaum im Raeuit situatum nullus colonorum de Gamp uti debet, exceptis Nicolao prenotato et Ottone Pruklario, qui recipere necessaria debent tantummodo sepium et ad ignem. Ceteri si utantur cum prediis hereditariis prolabantur domino.* — Vgl. a. die Erwähnung der heredes in der vorigen Anmerkung.

<sup>96</sup>) So ist auffallend, daß nach dem Steuerkataster von 1779 das Kloster Nonnberg im Ger. Glanegg noch unmittelbar an den Grenzen gegen Golling Freistiftsgüter besaß (Wiestal), während alle seine zahlreichen Holden in diesem Gericht Erbrecht hatten. — Überhaupt hatten damals in den oben genannten Gerichten alle Güter Erbrecht, auch z. B. die nonnbergischen und mattseeischen.

<sup>97</sup>) Große Teile der domkapitulischen Ämter Kuchl und Abersee, sowie die petrischen Ämter Abtenau und Weißenbach gehen auf Rodungen hauptsächlich des 12. Jahrhunderts zurück.

Güter des Domkapitels und St. Peters nicht so geradlinig<sup>98)</sup> und mit so vollständigem Erfolge wie beim Hofurbar.

Im 16. Jahrhundert kam, wie bemerkt, dieser Prozeß zum Stillstand und blieb der damalige Zustand in der Verbreitung der erblichen und nichterblichen Leihen — unter letzteren kamen vielleicht noch Verschiebungen (Freistift zu Leibgeding) vor — in den folgenden Jahrhunderten unverändert erhalten. Etwas ähnliches ist uns oben schon bezüglich des Hofurbars begegnet. Die gleiche Ursache wie dort ist auch hier vorauszusetzen: Freistift und Leibgeding müssen sich in ihrer praktischen Handhabung schon fast völlig dem Erbrecht angeeglichen haben, so daß für den Freistifter und Leibgedinger kein Anreiz mehr bestand, sich um Verleihung des Erbrechts zu bemühen.

Wann diese Angleichung im einzelnen eintrat, läßt sich nicht feststellen. Es wird dies natürlich auch nach Gegenden und Grundherrschaften verschieden gewesen sein. Zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung ist es nie gekommen. Selbst als nach dem großen Bauernkriege auch Beschwerden der Landschaft betreffs der Freistift, die wir leider näher nicht kennen<sup>99)</sup>, aufs Tapet kamen, begnügte sich der Erzbischof im „Mandat der beswörungen der underthanen im stift Saltzburg“ vom 20. November 1526 mit dem salomonischen Urteil, daß alles beim alten zu bleiben habe<sup>100)</sup>. Wir sind deshalb darauf angewiesen, uns über die in der Neuzeit übliche Praxis aus den theoretischen Schriften des 17. Jahrhunderts zu orientieren, von denen besonders das Buch des salzb. Hofrats und Universitätsprofessors Dr. Christof Bluemblacher (1624—1674): *Tractatus de jure emphiteutico, vitalitio et jure precariae, vulgo Von Erbrecht, Leibgeding und Freistiftrecht*, 1. Aufl., Salzb. 1661 und eine handschriftlich weitverbreitete Abhandlung des nonnbergischen Hof- und Urbarrichters Oswald Hegi (c. 1605 bis 1660)) aus dem Jahre 1641<sup>101)</sup> in Betracht kommen. Bluemblacher,

<sup>98)</sup> In den Rechnungen des Abtes Otto II. von St. Peter (Stiftsarchiv St. Peter, Abteirechnungen) finden sich fol. 27 folgende Eintragungen: (c. 1392/93) Item den hof zu Hämad han ich das leybgeding abgechäuft und ist nü freyew stift pro den. lb. XXIII; daz nicht mer gedint hat ein lb. ½, daz dient nü ze freyer stift dn. lb. IIII, dn. LX. — (c. 1394/95) Item zway guetel ze Steten pey Petting (s. o. Anm. 43) erbrecht abgechäuft pro dn. lb. XXXII; servivit dn. LX, sed modo servit dn. lb. ½, pro steur(a) tantum. pro porc(is) lb. I, ova lb. ½. — Die Ablösung der besseren Urbargerechtigkeiten erfolgt also zum Zwecke der Mehrung der niedrigen Dienste, die sich im zweiten Falle aus den besonderen Umständen bei der seinerzeitigen Verleihung des Erbrechts erklären.

<sup>99)</sup> Vgl. Köchl, Auszug aus den Beschwerden der Salzburger Landschaft 1526. LK 48 (1908), S. 227.

<sup>100)</sup> Druck, LRA, Geh. Archiv, Generalia 1: „Die paurecht und freistifften sollen auch bey altem herkommen bleyben. Wo aber ain underthan darin wider alt herkommen beschwärt und uns das lautter angezaygt wirdet wollen wir darinnen auch gepürlich wendung verschaffen.“

<sup>101)</sup> Closter Nunnbergischer Urbarsgebrauch oder summarischer kurtzer Bericht von Erbrecht, Lehen, Leibgeding, Zuestand, Freistift und Beständen, was deren Natur und Aigenschafften, wie sie sollen und mögen verstofft, veralienirt, veranlaitt und verworcht werden. Item (II. Teil) von grundherrschaftlichen Aigentum, von Verleich- und Verlassung der Güter und Stilisirung darüber aufgerichteten brieflichen Urkunden. Sodann (III.) von des Closters Jurisdiction und Nidergerichtbarkait gegen seinen Grundholden in

der Professor des römischen Rechts, kommt zu dem Ergebnis, daß das *ius vitalitium* und das *ius precariae* seiner Zeit, Leibgeding und Freistift, sich nicht mit den römischen Pachtverhältnissen dieses Namens voll identifizieren lassen, sondern ihrem Wesen nach der Emphyteuse gleichzustellen sind. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß sich der Freistifter in bestimmten Zeitabständen (von fünf zu fünf Jahren), der Erbe des Leibgedingers nach dessen Tode, sein Recht erneuern lassen müsse, ohne aber daß es dem Grundherrschaften zustünde, ihm das zu verweigern<sup>102</sup>). Daß die Dinge wirklich ungefähr so lagen, beweist die Darstellung, die Hegi davon gibt, obwohl sein Werk von ganz einseitig grundherrlichem Standpunkt aus geschrieben ist, ist es doch nach eigener Aussage in erster Linie gegen die Übergriffe der „benachbarten Herrschaften“, soll wohl heißen landesfürstlichen Pfliegerichte, und der Untertanen gerichtet. Die unveranlaßte „rechte Freistift“, bei der sich der Grundherr das volle Eigentumsrecht wahrt, den Holden alle Jahre ohneweiters abstiften kann und ihm keinen Stiftbrief ausstellt, ist nach Hegi (I. Teil, Cap. 4, Art 1) „der orten nicht breichig“. Man kannte in Salzburg also nur mehr die veranlaßte Freistift<sup>103</sup>) (Cap. 4, Art. 2): Hier hatte der neueintretende Freistiftsmann die Anlait, wie der Erbrechter, zu zahlen, erhält auch einen Gewähr- oder Stiftsbrief und kann das Gut vererben, veräußern und verpfänden, andererseits wird ihm nicht wie diesem — und dem Leibgedinger auf Lebenszeit — das *dominium utile* des Gutes verliehen<sup>104</sup>) und kann er jährlich ab-

genere und (IV.) von sonderbahren Gebräuchen eines jeden Urbarambts in specie mit angehengtem Register.“ — In allen Salzburger Bibliotheken in mehreren Exemplaren vorhanden, jedoch meist nicht vollständig, besonders häufig nur der erste Teil und ein Stück des zweiten, meist unter dem Titel: „Urbarsgebrauch... Verlassung der Güter“ mit Weglassung des Verfasser-namens. Nichts anderes als einen Abdruck dieses ersten Teils des Hegischen Werks, nur mit Unterdrückung der wenigen speziell nonnbergische Verhältnisse berührenden Stellen, enthält das Buch: Gemeiner Urbarsgebrauch oder summarischer und kurtzer Bericht von Erbrecht ... usw. ... mit angehängter Zulegung einiger zu obigen Urbarsgebrauch dienlichen (bayer.) Generalien. Weiters ein Manual und kurze Einleitung zum Chur-Bayerischen Gannt-Proceß ... Von einem Regenspurgischen Dom-Capitlischen Beambten. München und Stadt am Hof (1750). — Auf Hegi stützt sich offensichtlich sogar noch A. Engelmayr, Versuch einer systematischen Darstellung der im Unterthansfache des Herzogtumes Salzburg bestehenden Vorschriften, Wien 1826.

<sup>102</sup>) Die entscheidenden Sätze abgedruckt bei W o p f n e r, Freistiftrecht I. c., S. 264. — Die Neuverleihung des Freistiftrechtes in einem gewissen Turnus in Salzburg sonst nicht bekannt!

<sup>103</sup>) Diese veranlaßte Freistift nannte man in Bayern Herrengunst (oder -gnad) (Bayerisches Landrecht von 1616, Tit. XXI, Art. IV. V.). Ein Ausdruck, der im Salzburgischen wenig verbreitet war. Außer bei einigen wenigen Gütern bayerischer Grundherrschaften findet er sich im Steuerkataster 1779 nur bei einer Reihe an der bayerischen Grenze gelegener domkapitlischer Iteme und als allgemein gebräuchliche Leiheform der Grundholden des Pfarrers von St. Georgen bei Laufen (Ger. Unterlebenau). Nach einem vermutlich aus dem 16. Jahrh. stammenden Weistum (Hs. saec. XVII, Pfarrarchiv St. Georgen) konnten die letztgenannten ihre Herrengnaden verkaufen, wobei sie sie aber zuerst ihren Verwandten und dann den anderen Leuten des Gotteshauses anzubieten hatten.

<sup>104</sup>) Bluemblacher behauptet pag. 177 das Gegenteil. Im Grunde eine rein akademische Frage.

gestiftet werden, was aber „doch mit fast breichig“ sei. In diesem Fall nämlich muß ihm der Grundherr die Anlait, das Briefgeld und den Kaufschilling oder den Schätzungswert zurückzahlen<sup>105</sup>), eine Bedingung, die dieses Recht völlig illusorisch machte. Man sieht hieraus ganz deutlich, wie es die Veranlassung war, die das Freistiftrecht seiner alten Eigenschaften entkleidete.

Diese stillschweigende Vererbrectung trat nicht im selben Maß bei den Leibgedingen ein. Dazu redeten die von jeher üblichen Leibgedingbriefe, nach denen ja ausdrücklich die Urbarsgerechtigkeit einer oder mehreren Personen auf ihre Lebenszeit verliehen wurde, eine allzulaute Sprache. Selbst Bluembacher, der unentwegte Verfechter der Wesensgleichheit der drei Leiheformen, kommt darüber nur schwer hinweg<sup>106</sup>). In einem merkwürdigen Umkehrungsprozeß war so das Leibgeding zu einem faktisch schlechteren Recht als die Freistift geworden<sup>107</sup>). Nach Hegi (Cap. 3) stellt sich die Praxis seiner Zeit folgendermaßen dar: Das Leibrecht muß jedesmal erkauft werden (Leibgeding oder Verleihgeld, mißbräuchig auch Neustift oder Anlait genannt). Die Höhe der Summe steht im Belieben des Grundherrn, das Kloster Nonnberg zwar

<sup>105</sup>) So äußert sich auch der Pfleger von Moosham (Lungau) am 4. Juni 1663: „Ob aber ein Grundherr den Freystifter alle und jede Jahr, wan er will, von dem Guet absetzen mag, waiß ich eigentlich nicht, hab zwar woll gehert, wan ain Gruntherr ain Freystiftguet selbst genießen wollte, er die darauf verbrieftte Schulden bezalln und dem Freystifter sein ausgelegte Anlait wider geben, alsdan der Freystifter mitsambt seiner lebendig und toten Varnus von dem Freystiftguet abzutreten schuldig sein sollen.“ — Diese Äußerung fiel in Zusammenhang mit einem langwierigen Streit, der zwischen dem Pfleger und den domkapitulischen Beamten wegen der Präzedenz bei den Inventuren der domkapitulischen Untertanen entstand (LRA, Pfleger-Akten St. Michael XXIX 23; Domkapitelprotokoll 1663/64, passim), dabei bestritt man domkapitulischerseits auch die Berechtigung der Schätzung eines Freistiftgutes überhaupt. Darüber meint der Pfleger in dem erwähnten Bericht an den Hofrat, daß es bisher bei den Inventuren nach dem Tod eines Freistifters so gehalten wurde, daß das Freistiftgut wohl ins Inventar eingetragen, aber nicht angeschlagen werde, immerhin werden aber den Kindern auch einige Gulden als Erbschaft vom Grund und Boden überwiesen. „Der Unterschied, daß ain Freystifter weniger Gerechtigkeit als ein Leibgedinger an seinem Gut hat, ist, alldieweilen ain Leibgedinger auf ainem oder mere der seinigen Leiber ain gwiße Summa Gelts für das Leibgedinguet gegen Empfangung aines Leibgedingsbrief bezalt und ain Freystifter nur ain gewisse Anlait, als alda bei diser Pfleg 5 per cento vom Wert des Guets ausgibt und dadurch an das Guet kombt.“ Freistiftern gebe man auch keine Briefe, sondern trage sie kurzweg ins Urbar ein. — Man sieht, daß dem Freistiftrecht in Lungau (s. a. o. Anmerk. 59) noch einige Spuren der alten strengen Auffassung anhafteten, die selbst Hegi nicht mehr kennt, was sehr auffallend ist, da Nonnberg zu den größten Grundherrschaften des Gaues zählt. Leider ist damals im weiteren Verlauf des Prozesses vom Freistiftrecht nicht mehr die Rede, da der Präzedenzstreit das ganze Interesse absorbierte.

<sup>106</sup>) Sein letztes, etwas fadenscheiniges Argument (l. c., p. 197 f.) ist: Im Erzstift Salzburg und den Nachbarländern erzielten Leibgedinge bei Verkäufen fast dieselben Preise wie Erbrechtsgüter. Dies wäre nicht der Fall, wenn sie der Grundherr nach dem Tode des Leibrechtlers einziehen könnte.

<sup>107</sup>) Hegi l. c., T. I, Cap. 3, Art. 1, 3. Frage: „In deme aber seind die Freystiften besser als die Leibrecht, daß selbe mit tödlichen Abgang des Bsizers nit erlöschen wie dise, sondern als lang mans nit abstiftt von ainem Erben auf den anderen transferirt und vererbt werden.“

verlange nur fünf Prozent des Gutswertes, also die in Salzburg allgemein übliche Anlait. Ebenso kann der Grundherr bei dieser Gelegenheit die Höhe der Dienste nach Gutdünken bestimmen. Das Leibgeding wird auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen — im allgemeinen nicht mehr als zweien (Mann und Frau) — verliehen und erlischt mit dem Tode des Leibgedingers, es sei jedoch bisher selten der Fall gewesen, daß man die Erben nicht zuließ, besonders wenn nichts gegen sie vorlag. Die Erben werden auf alle Fälle vor dem Fremden bevorzugt, auch wenn dieser mehr bietet. Der Leibgedinger kann sein Recht auch verkaufen („Zustand“), doch erlischt das Recht des Käufers (Zuständers) mit dem Tode des Verkäufers (Leibgedingers), es sei jedoch nicht üblich, jenen dann vom Gute zu verstoßen. Vermächtnisse, Verpfändungen und dergl. kann der Leibgedinger nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Grundherrn vornehmen.

Wurde also das Leibgedingsrecht im allgemeinen milde gehandhabt, so bot es doch den Grundherren, wenn sie wollten, Gelegenheit zu schärferer Auslegung. Dies war offenbar bei bayerischen Klöstern der Fall, die überhaupt darin großen Härten gehuldigt zu haben scheinen<sup>108</sup>). Wenigstens waren es Prozesse, die die salzburgischen Leibgedingsuntertanen der bayerischen Stifte Raitenhaslach und Baumburg gegen ihre Grundherren beim Hofrat in Salzburg führten<sup>109</sup>), die diesen zur Veröffentlichung eines Generalmandats (3. Juli 1700)<sup>110</sup>) veranlaßten, das das Leibgedingsrecht endgültig regelte. Darnach sollten den Grundherren an Leibgedingsgeldern nicht mehr als 15 Prozent des Gutswertes (2½ Prozent Abfahrt, 12½ Prozent Anstand) zustehen, wo aber bisher weniger üblich war, hat es dabei zu bleiben. Den Untertanen sollen keine anderen neuen Roboten und Bürden aufgeladen werden, als in den alten Leibgedingsbriefen enthalten seien. Wo das der Fall war, sollen diese neuen Briefe der Grundherrschaft zurückgegeben und künftig immer die neuen und alten Leibgedingsbriefe den landesfürstlichen Gerichten zur Kontrolle vorgelegt werden. Nach dem Tode eines Leibgedingers sollen immer seine Erben vor allen anderen zum Gut zugelassen werden. Fehlen solche, sind Inländer vor Ausländern zu bevorzugen. Als Grund der Verordnung wird angegeben, daß manche Grundherrschaften ihre Leibgedingsuntertanen derart mit neuen Lasten belegt hätten, daß diese nicht mehr die landesfürstlichen Steuern erschwingen konnten.

Mit diesem Erlaß sind die letzten wesentlichen Unterschiede zwi-

<sup>108</sup>) H e g i, l. c. Cap. 3, Art. 1, 4. u. 5. Frage, erwähnt das Recht des Leibgedingsherren, alle beim Tode des Leibrechters noch nicht geernteten, auf dem Felde stehenden und auf den Bäumen hängenden Früchte aller Art als Bestandteil des Grundes und Bodens als heimgefallen zu betrachten, und behauptet, daß dies „in Bayern und disorts angrenzenden bayrischen Clöstern und Herrschaften“ noch durchgängig gebräuchlich wäre.

<sup>109</sup>) LRA, Hofratsprotokolle, 1697—1700.

<sup>110</sup>) LRA, Generalien. Auszugsweise abgedruckt bei J. Th. Z a u n e r, Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgerischen Landesgesetze (I). Salzburg 1785, S. 116. — Diese Verordnung ist es auch, die die Vorlage Wopfners, Freistiftrecht I, l. c., S. 270, Anm. 2 u. S. 264, Anm. 3, fälschlich als auf das Freistiftrecht bezüglich zitiert.

schen den drei Urbarsgerechtigkeiten beseitigt, um so mehr, als er eigentlich nur gegen die Extravaganzen weniger, für das Ganze bedeutungsloser Grundherrschaften gerichtet war. Letzten Endes blieb davon außer gelegentlichen Verschiedenheiten in der Bemessung der Anliten nichts mehr übrig als der Name. Dieser fossile Zustand allerdings überdauerte selbst alle Staatsumwälzungen des frühen neunzehnten Jahrhunderts und verschwand erst, als die ganze urbariale Herrlichkeit mit dem Grundentlastungspatente vom 7. September 1848 zu Grabe ging<sup>111</sup>).

---

<sup>111</sup>) Es seien noch die betreffenden Stellen aus der von der Grundentlastungsfonds-Direktion Salzburg am 23. April 1857 herausgegebenen offiziellen „Darstellung der vor dem Jahre 1848 bestandenen Unterthans- und verschiedenen Leistungsverhältnisse im Herzogthume Salzburg“ (Steindruck) zitiert: S. 23 „Dem Erbrecht nahestehend und sichtbar von dessen vorherrschenden und assimilierenden Einflusse berührt, gab es in Salzburg noch mehrere andere Gattungen getheilten Eigenthums. Dahin gehörten die beutellehnbaren, burgrechtlichen, freistiftbaren und Leibgedings-Iteme, welche übrigens zusammen an Zahl kaum  $\frac{1}{10}$  der erbrechtlichen erreichten.“ (Zu dieser Zahl ist zu bedenken, daß wichtige Verbreitungsgebiete von Freistift und Leibgeding seit 1816 nicht mehr zu Salzburg gehörten: Das ganze Land am linken Ufer von Saalach und Salzach und Windischmatrei.) Von den „wenigen hierlands bestandenen Freistiftsgerechtigkeiten“ heißt es dann (S. 25), daß sie sich von den Erbrechtsgütern nur in dem Punkte unterscheiden, „daß den Grundherren über dieselben ein ausgedehnteres Heimfallsrecht von den Rechtsgelehrten zugesprochen wurde.“ Die Leibgedingsgüter fielen nach dem Tode des Holden gesetzlich an den Herrn zurück. „In praxi wurden jedoch auch sie mit den Erbrechtsgütern gleich behandelt.“

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: [69](#)

Autor(en)/Author(s): Klein Herbert

Artikel/Article: [Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg. 145-168](#)